
Nr.: 056/2019

■ **Dezernat** V - Soziales & Jugend 20.03.2019
■ **Fachbereich** Jugend & Familie
■ **Verfasser/-in** Wissler, Elke
■ **Telefon** 07621 410-5201

Beratungsfolge	Status	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	20.03.2019

Tagesordnungspunkt

Richtlinie für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Landkreis Lörrach

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Richtlinie für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen im Landkreis Lörrach zu.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	7	Jugend & Familie
Produktgruppe	36.50	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
Produkt(e)	36.50.08	Fachberatung Kinderbetreuung
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Kooperationspartner erbringen ihre Leistungen teilhabeorientiert und orientieren sich präventiv.
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Im Jahr 2019 sollen ca. 300 Betreuungsplätze für U3 durch Kindertagespflege (KTP) abgedeckt werden.
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Text

■ **Personelle Auswirkungen:** x nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** x nein ja,

x im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	€	€		
x im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto u. ä.	Zuschüsse	Investitions- kosten LK	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge	2,4,5,7	2.653.776	3.071.754	3.402.000	3.402.000	3.402.000
	Personalaufwand						
	Sachaufwand		3.252.643	3.439.690	3.940.000	3.940.000	3.940.000
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge			2.727.300	3.026.700	3.026.700	3.026.700
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			3.278.500	3.744.200	3.744.200	3.744.200
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Im Zuge des KiFöG (Kinderförderungsgesetz) erfolgt die gesetzliche Aufwertung der Kindertagespflege zu einem gleichrangigen Betreuungsangebot neben Kindertageseinrichtungen. Der Gesetzgeber hat in § 22 Abs. 1 SGB VIII den Bundesländern die Möglichkeit eröffnet, dass Kindertagespflege auch in anderen geeigneten Räumen angeboten werden kann. Die Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege des Landes Baden-Württemberg schafft die Grundlage für diese Form der Kinderbetreuung.

Die Betreuung findet in geeigneten Räumen statt, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Städte und Gemeinden erhalten mit dem Modell der Tagespflege in anderen geeigneten Räumen einen attraktiven und anspruchsvollen Lösungsansatz, um einen Teil ihres Platzbedarfs für die unter Dreijährigen zu decken. Mit jährlich ca. 500.000 Betreuungsstunden stellt die Kindertagespflege im Landkreis Lörrach eine wichtige Säule der Kinderbetreuung und eine wertvolle Ergänzung zu den institutionellen Angeboten dar.

Durch die Richtlinie zur Tagespflege in anderen geeigneten Räumen regelt der Landkreis Lörrach die Umsetzung dieser Betreuungsform und erleichtert dadurch die Arbeit der Fachdienste und der Koordination Kindertagespflege, da Grundsätzliches durch die Richtlinie bereits abgeklärt ist.

Die Einhaltung der Richtlinie ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 22 Abs. 1 SGB VIII in anderen geeigneten Räumen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

- Anlage
 - Richtlinie